

## Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)

vom 25. April 2010

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

### A. Einleitung

#### Art. 1

<sup>1</sup>Dieses Gesetz regelt die Organisation der Gerichte und enthält allgemeine Vorschriften über das Gerichtsverfahren. Geltungsbereich

<sup>2</sup>Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften des Bundesrechts und der Konkordate.

#### Art. 2

<sup>1</sup>Die Zuständigkeit der Gerichte, die Verfahrensarten und ergänzende Vorschriften zu diesem Gesetz sind Gegenstand der Gesetzgebung über die Zivil-, die Straf- und die Verwaltungsrechtspflege. Andere Gesetze

<sup>2</sup>Organisation, Zuständigkeit und Verfahren der Untersuchungs- und Anklagebehörden richten sich nach der Gesetzgebung über die Strafrechtspflege.

#### Art. 3

Die Bezirke bilden zwei Gerichtskreise:

1. Die Bezirke Appenzell, Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen und Gonten bilden den Gerichtskreis Appenzell.
  2. Der Bezirk Oberegg bildet den Gerichtskreis Oberegg.
- Gerichtskreise

### B. Organisation

#### I. Richter<sup>\*</sup>

##### 1. Bezirke

#### Art. 4

<sup>1</sup>Im Bezirk amten der Vermittler und sein Stellvertreter.

Vermittler

<sup>\*</sup> Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

<sup>2</sup>Bei Ausstand oder Verhinderung des Vermittlers und dessen Stellvertreters wird die Streitsache an den Vermittler des gemäss Art. 15 Abs. 1 KV in der Reihe nächstfolgenden Bezirkes überwiesen.

## 2. Gerichtskreis

### Art. 5

Bezirksgericht Den Bezirksgerichten gehören als Mitglieder Richter in der erforderlichen Zahl an.

### Art. 6

a. Appenzell <sup>1</sup>Das Bezirksgericht Appenzell spricht Recht durch die zivilgerichtliche und die strafgerichtliche Abteilung. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit von Kommissionen von drei Richtern und der Einzelrichter.

<sup>2</sup>Für Beschwerden in Zivilsachen besteht eine ständige Kommission.

<sup>3</sup>Der Bezirksgerichtspräsident ist zugleich Präsident der Abteilungen und der ständigen Kommission. Im Übrigen konstituiert sich das Gericht zu Beginn der Amtsperiode selbst.

<sup>4</sup>Der Präsident weist die Geschäfte zu.

<sup>5</sup>Um Recht zu sprechen, müssen bei den Abteilungen mindestens fünf Richter anwesend sein; die Kommissionen müssen vollzählig sein. Als Ersatzrichter sind die anderen Mitglieder des Bezirksgerichtes Appenzell und nötigenfalls des Bezirksgerichtes Oberegg beizuziehen.

### Art. 7

b. Oberegg <sup>1</sup>Das Bezirksgericht Oberegg spricht Recht als Gesamtgericht. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit von Kommissionen von drei Richtern und der Einzelrichter.

<sup>2</sup>Für Beschwerden in Zivilsachen besteht eine ständige Kommission. Der Bezirksgerichtspräsident ist zugleich Präsident dieser Kommission.

<sup>3</sup>Als Gesamtgericht nimmt es zu Beginn der Amtsperiode seine Konstituierung vor.

<sup>4</sup>Der Präsident weist die Geschäfte zu.

<sup>5</sup>Um Recht zu sprechen, müssen beim Gesamtgericht mindestens fünf Richter anwesend sein; die Kommissionen müssen vollzählig sein. Als Ersatzrichter sind die anderen Mitglieder des Bezirksgerichtes Oberegg und nötigenfalls des Bezirksgerichtes Appenzell beizuziehen.

### Art. 8

Paritätische Schlichtungsstellen <sup>1</sup>Für jeden Gerichtskreis besteht eine Schlichtungsstelle für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtverhältnisse, bestehend aus dem Präsidenten und je einem Vertreter der Mieter und der Vermieter sowie dem Sekretär. Der Präsident und der Sekretär amten in beiden Gerichtskreisen.

<sup>2</sup>Für den Kanton besteht eine Schlichtungsstelle nach dem Bundesgesetz über die Gleichstellung vom 24. März 1995.

<sup>3</sup>Die Mitglieder der Schlichtungsstellen werden jährlich von der Standeskommission gewählt.

#### Art. 9

<sup>1</sup>Für den inneren und den äusseren Landesteil besteht je ein Jugendgericht im Sinne des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG) vom 20. Juni 2003.

Jugendgericht

<sup>2</sup>Das Jugendgericht besteht aus dem Präsidenten, zwei ordentlichen Richtern und zwei Ersatzrichtern, welche jährlich vom Grossen Rat in die entsprechende Funktion gewählt werden.

<sup>3</sup>Zur Beschlussfassung bedarf es einer Dreierbesetzung.

### 3. Kanton

#### Art. 10

<sup>1</sup>Das Kantonsgericht besteht aus einem Präsidenten und zwölf Mitgliedern.

Kantonsgericht  
a. Konstituierung

<sup>2</sup>Der Kantonsgerichtspräsident ist zugleich Präsident der Abteilungen. Im Übrigen konstituiert sich das Gericht zu Beginn der Amtsperiode selbst, insbesondere wählt es den Kantonsgerichtsvizepräsidenten sowie die Präsidenten und Vizepräsidenten der Kommissionen.

<sup>3</sup>Für das Schiedsgericht im Sinne von Art. 89 KVG und Art. 57 UVG wählt es aus seinen Reihen den Vorsitzenden, dessen Ersatz sowie die nötigen Schiedsrichter, welche im Übrigen dem Kantonsgericht nicht angehören.

<sup>4</sup>Ersatzrichter in den Abteilungen und in den Kommissionen sind die anderen Mitglieder des Kantonsgerichtes.

<sup>5</sup>Die Bezirksrichter sind Ersatzrichter, sofern eine ordentliche Besetzung nicht mit den übrigen Kantonsrichtern möglich ist.

#### Art. 11

<sup>1</sup>Das Kantonsgericht spricht grundsätzlich Recht durch Abteilungen von sieben Richtern. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit von Kommissionen von drei Richtern und der Einzelrichter.

b. Zusammen-  
setzung und  
Rechtsprechung

<sup>2</sup>Es bestehen folgende Abteilungen:

1. Zivil- und Strafgericht;
2. Verwaltungsgericht.

<sup>3</sup>Es bestehen folgende ständige Kommissionen:

1. Aufsichtsbehörde SchKG;
2. Kommission für Entscheide in Strafsachen;

3. Kommission für Beschwerden in gerichtlichen Personalfragen;
4. Kommission für allgemeine Beschwerden (gegen erstinstanzliche Erkenntnisse des Kantonsgerichtspräsidenten).

<sup>4</sup>Zudem besteht ein Schiedsgericht im Sinne von Art. 89 KVG und Art. 57 UVG (Vorsitzender und je ein Vertreter der Versicherer und der betroffenen Leistungserbringer).

<sup>5</sup>Um Recht zu sprechen, müssen bei den Abteilungen mindestens fünf Richter anwesend sein; die Kommissionen müssen vollzählig sein.

## II. Ergänzende Vorschriften über Organisation und Verwaltung

### Art. 12

Befugnisse  
Im Allgemeinen

Die Gerichte organisieren und verwalten sich im Rahmen der Gesetzgebung selbst.

### Art. 13

Wahl des Gerichtspersonals

<sup>1</sup>Der Kantonsgerichtspräsident und der Kantonsgerichtsvizepräsident wählen den Kantonsgerichtsschreiber.

<sup>2</sup>Der Bezirksgerichtspräsident und die Bezirksgerichtsvizepräsidenten wählen den Bezirksgerichtsschreiber.

<sup>3</sup>Der Kantonsgerichtspräsident und der Bezirksgerichtspräsident wählen das übrige Kanzleipersonal.

<sup>4</sup>Der Jugendgerichtspräsident und der Jugendgerichtsvizepräsident wählen den Jugendgerichtsschreiber.

<sup>5</sup>Die Personalverordnung findet sinngemäss Anwendung. Die Standeskommission legt in Zusammenarbeit mit den Gerichtspräsidenten die Etatstellen und die Besoldung der Gerichtsschreiber und des Kanzleipersonals fest.

### Art. 14

Bezirksgericht

Die Bezirksgerichte werden zu Beginn jedes Amtsjahres durch den Bezirksgerichtspräsidenten zur Konstituierung einberufen.

### Art. 15

Kantonsgericht

<sup>1</sup>Das Kantonsgericht wird zu Beginn jedes Amtsjahres durch den Kantonsgerichtspräsidenten zur Konstituierung einberufen.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleibt die Übertragung administrativer Befugnisse an einen Ausschuss.

### Art. 16

Amtssitz

Amtssitz des Kantonsgerichtes ist Appenzell; jener der Bezirksgerichte Appenzell bzw. Oberegg.

**III. Dienstrecht**

## Art. 17

Richter, Gerichtsschreiber und Personal sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Insbesondere dürfen sie nichts über die Beratung des Gerichtes und über die Stimmabgabe der Richter verlauten lassen.

Amtsgeheimnis  
a. Grundsatz

## Art. 18

<sup>1</sup>Der Präsident entscheidet in dessen Zuständigkeits- und Aufsichtsbereich, ob Gerichtsakten herauszugeben oder über Gerichtsverfahren Auskünfte zu erteilen sind.

b. Ausnahmen

<sup>2</sup>Vorbehalten bleibt eine allgemeine Regelung der Ausnahmen vom Amtsgeheimnis durch Reglement oder Weisung.

## Art. 19

Richter, Gerichtsschreiber und Personal dürfen weder mit den Beteiligten noch mit Personen, die sich für diese verwenden, hängige Fälle erörtern, soweit das Gesetz es nicht vorsieht.

Erörterung hängiger Fälle

**IV. Aufsicht**

## Art. 20

<sup>1</sup>Die Aufsicht obliegt:

- a) dem Bezirksgerichtspräsidenten über die Vermittler und die Schlichtungsstelle;
- b) dem Kantonsgerichtspräsidenten über die Rechtspflege im Allgemeinen, insbesondere über den Bezirksgerichtspräsidenten, die Bezirksgerichte und die Jugendgerichte.

Zuständigkeit

<sup>2</sup>Bezirksgerichte und Jugendgerichte erstatten dem Kantonsgerichtspräsidenten jährlich Statistiken über ihre Amtstätigkeit. Ein Fall gilt in der Statistik als erledigt, wenn der Endentscheid versandt ist.

## Art. 21

Die Aufsichtsbehörde kann Weisungen über die Geschäftsführung erteilen.

Weisungen

## Art. 22

<sup>1</sup>Die Gerichte unterstehen der Oberaufsicht des Grossen Rates.

Oberaufsicht des  
Grossen Rates

<sup>2</sup>Der Kantonsgerichtspräsident erstattet dem Grossen Rat jährlich Bericht über die Amtsführung der Gerichte.

## Art. 23

<sup>1</sup>Der Kanton trägt die Kosten der Rechtspflege, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Lastenteilung  
a. Kanton

<sup>2</sup>Der Kanton erhält die von den Gerichten gesprochenen Gebühren und Ordnungsbussen.

Art. 24

b. Bezirk <sup>1</sup>Der Bezirk entschädigt den Vermittler und erhält die von ihm gesprochenen Gebühren.

<sup>2</sup>Der Bezirk stellt unentgeltlich angemessene Räume zur Verfügung für:

- a) den Vermittler;
- b) Verhandlungen und Einvernahmen von Bezirksgericht, Schlichtungsstelle und Jugendgericht, wenn diese im Bezirk zu tagen pflegen;
- c) Beweiserhebungen anderer Gerichte.

**C. Verfahren**

**I. Justizgrundsätze**

Art. 25

Richterliche Unabhängigkeit <sup>1</sup>Der Richter ist in der Rechtsprechung unabhängig und nur an das Recht gebunden.

<sup>2</sup>Ein Rückweisungsentscheid bindet die untere Instanz an die Rechtsauffassung, die ihm zugrunde liegt.

Art. 26

Beschlussfassung <sup>1</sup>Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

a. Stimmenthaltung <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Art. 27

b. Änderung der Zusammensetzung <sup>1</sup>Ändert die Zusammensetzung des Gerichtes während des Verfahrens, ist dies den Beteiligten mitzuteilen.

<sup>2</sup>Die Verhandlungen sind auf Antrag oder von Amtes wegen zu wiederholen, soweit es im Interesse Beteiligten liegt.

Art. 28

c. Zirkulationsbeschlüsse <sup>1</sup>Das Gericht kann auf dem Zirkulationsweg entscheiden, wenn das Gesetz keine Verhandlung vorschreibt und die Parteien auf eine solche verzichten.

<sup>2</sup>Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit der Richter und sind als solche zu kennzeichnen. Jeder Richter kann Beratung verlangen.

Art. 29

Rechtsvertretung <sup>1</sup>Die berufsmässige Vertretung vor den Gerichten ist den zugelassenen Rechtsanwälten vorbehalten, sofern das Gesetz keine Ausnahmen vorsieht.

<sup>2</sup>Die Vertreter haben sich mit einer entsprechenden Vollmacht auszuweisen.

<sup>3</sup>Die im Kanton niedergelassenen, praktizierenden Rechtsanwälte sind verpflichtet, die Vertretung einer Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege oder die amtliche Verteidigung bewilligt wird, zu einem reduzierten Tarif zu übernehmen.

#### Art. 30

<sup>1</sup>Soweit das Gesetz es nicht ausdrücklich ausschliesst, kann eine Partei die Prozessführung oder Verbeiständung vor den Gerichten Personen, die mit ihr verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen, ihren Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie übertragen.

Bevollmächtigte  
Regel

<sup>2</sup>Die Handlungen und Unterlassungen des Bevollmächtigten sind für den Vollmachtgeber ebenso verbindlich, wie wenn sie von ihm selbst ausgegangen wären.

#### Art. 31

<sup>1</sup>Wer ausser in der Stellung als gesetzlicher oder statutarischer Vertreter für einen anderen Prozesshandlungen vornehmen will, bedarf dazu einer schriftlichen Vollmacht.

Vollmacht  
a. Form

<sup>2</sup>Vormünder haben sich über ihre Vertretungsbefugnis durch eine Bescheinigung der Vormundschaftsbehörde auszuweisen.

<sup>3</sup>Bei mangelhaftem Ausweis über die Prozessvollmacht entscheidet das Gericht über die Zulassung den Umständen gemäss. Es kann bei fehlendem Ausweis der betreffenden Partei eine Notfrist ansetzen, ihn beizubringen.

#### Art. 32

Eine allgemeine Prozessvollmacht berechtigt zur Vornahme aller im Streite notwendigen oder nützlichen Rechtshandlungen, dagegen nicht zur Übertragung der Vollmacht auf einen andern, zum Abschluss eines Vergleiches, zum Abstand vom Prozesse, zur Stellung eines Konkursbegehrens und zur Entgegennahme des Streitobjektes. Hierfür bedarf es einer besonderen Ermächtigung.

b. Umfang

#### Art. 33

<sup>1</sup>Die Prozessvollmacht erlischt mit dem Tode, mit dem Verlust der Handlungsfähigkeit und dem Konkurse des Vollmachtgebers oder des Bevollmächtigten. Tritt dieser Fall beim Vollmachtgeber ein, so bleibt der Bevollmächtigte verpflichtet, die zur Wahrung der Interessen des Auftraggebers erforderlichen Vorkehren zu treffen, bis der Rechtsnachfolger oder die zur Interessenwahrung verpflichtete Behörde in der Lage ist, es selbst zu tun.

c. Erlöschen

<sup>2</sup>Die Vollmacht erlischt ferner durch Widerruf seitens des Vollmachtgebers oder durch Verzicht des Bevollmächtigten. Im letzteren Falle ist der Bevollmächtigte aber

verpflichtet, noch während 14 Tagen für den Vollmachtgeber zu handeln, soweit dies nötig ist, um ihn vor Rechtsnachteilen zu schützen.

<sup>3</sup>Widerruf und Verzicht sind der Gegenpartei und dem Gerichte mitzuteilen; sie erlangen diesem gegenüber erst Gültigkeit mit dieser Mitteilung.

Art. 34

Handeln ohne Vollmacht

<sup>1</sup>Ohne Vollmacht vorgenommene Prozesshandlungen sind nichtig. Der ohne Vollmacht handelnde Vertreter ist zur Bezahlung sämtlicher Prozesskosten zu verurteilen. Weitere Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup>Bei nachträglicher Ermächtigung gelten jedoch die vorgenommenen Prozesshandlungen als genehmigt.

Art. 35

Amtssprache

Richter, Beteiligte und mitwirkende Dritte bedienen sich der deutschen Sprache.

Art. 36

Übersetzung und andere Hilfsmittel

<sup>1</sup>Können sich Richter, Beteiligte und mitwirkende Dritte nicht verständigen, wie es die Wahrung des rechtlichen Gehörs erfordert, zieht der Richter einen Übersetzer oder eine andere geeignete Hilfsperson bei.

<sup>2</sup>Die Vorschriften über die Sachverständigen werden sinngemäss angewendet.

<sup>3</sup>Mündliche Aussagen können in solchen Fällen durch schriftliche ersetzt werden.

Art. 37

Öffentlichkeit der Verhandlungen  
a. Anwendungsbereich

<sup>1</sup>Verhandlungen vor dem Richter sind öffentlich. Die Urteilsberatungen sind geheim.

<sup>2</sup>Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen:

a) wenn ohne Verhandlung aufgrund schriftlicher Eingaben entschieden wird;

b) wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse oder schutzwürdige Privatinteressen es erfordern.

<sup>3</sup>Der Gerichtspräsident kann im Fall des Ausschlusses der Öffentlichkeit einzelne Personen zulassen, wenn ein begründetes Interesse geltend gemacht wird und aus ihrer Anwesenheit keine Nachteile erwachsen.

Art. 38

b. Beschränkung

<sup>1</sup>Zuhörer werden zu den öffentlichen Verhandlungen zugelassen, soweit Platz vorhanden ist.

<sup>2</sup>Personen unter 18 Jahren kann der Zutritt verweigert werden.

<sup>3</sup>Bild- und Tonaufnahmen sind nur für Gerichtszwecke gestattet.

## Art. 39

<sup>1</sup>Der Richter kann Entscheide von allgemeinem Interesse in geeigneter Weise bekanntgeben. Veröffentlichung

<sup>2</sup>Die Gerichte veröffentlichen Entscheide von grundsätzlicher Bedeutung im Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege.

<sup>3</sup>Die Namen der Beteiligten werden in der Regel nicht erwähnt.

**II. Geschäftsordnung**

## Art. 40

<sup>1</sup>Die Geschäfte des Gerichtes, der Abteilungen und Kommissionen leitet deren Präsident. Geschäftsleitung  
a. Im Allgemeinen

<sup>2</sup>Ist der Präsident verhindert und kein Stellvertreter verfügbar, wird er durch den amtsältesten Richter, wenn notwendig durch einen Ersatzrichter, vertreten.

## Art. 41

<sup>1</sup>Der Präsident kann während des Verfahrens seine Befugnisse einem Gerichtsmitglied übertragen. b. Übertragung  
von Befugnissen

<sup>2</sup>Er leitet Haupt- und Schlussverhandlung selbst.

## Art. 42

<sup>1</sup>Der Präsident kann entscheiden über: Präsidialentscheid

- a) Nichteintreten auf offensichtlich verspätete oder sonstwie unzulässige und unbegründete Eingaben;
- b) Abschreibung eines Verfahrens, wenn kein Urteil und kein Nichteintretensbescheid zu fällen ist.

<sup>2</sup>Er begründet das Erkenntnis kurz und setzt den Beteiligten eine Frist von sieben Tagen an, innert welcher durch einfache Erklärung ein Entscheid des Gerichtes verlangt werden kann.

## Art. 43

<sup>1</sup>Der Gerichtsschreiber: Gerichtsschreiber

- a) hat im Gericht beratende Stimme mit Antragsrecht, führt Protokolle und verfasst die Entscheide;
- b) wirkt auf Verlangen des Präsidenten in Einzelrichterfällen mit;
- c) erlässt im Auftrage des Präsidenten prozessleitende Verfügungen.

<sup>2</sup>Er steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gerichtspräsidenten seiner Instanz.

<sup>3</sup>Sofern ein Gerichtsschreiber in den Ausstand tritt oder wenn andere Gründe es rechtfertigen, wird gemäss den Zuständigkeiten in Art. 13 dieses Gesetzes ein ausserordentlicher Gerichtsschreiber gewählt.

Art. 44

Kleidung Richter, Gerichtsschreiber und Rechtsanwälte tragen in den Verhandlungen dunkle Kleidung.

**III. Gebühren und Kosten**

Art. 45

Gebühren <sup>1</sup>Die richterlichen Behörden im Sinne dieses Gesetzes erheben für ihre Entscheide grundsätzlich Gebühren bis Fr. 20'000.—.

<sup>2</sup>Der Gebührenrahmen erhöht sich in besonders aufwendigen Fällen und bei Streitwerten von mehr als Fr. 1'000'000.— auf das Vierfache.

<sup>3</sup>Der Gebührenrahmen ist indexgebunden (Landesindex der Konsumentenpreise, Stand 31. März 2010).

<sup>4</sup>Die nähere Ausgestaltung des Gebührentarifs wird durch den Grossen Rat auf dem Verordnungsweg geregelt.

**D. Schlussbestimmungen**

Art. 46

Aufhebung bisherigen Rechts <sup>1</sup>Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere das Gerichtsorganisationsgesetz vom 25. April 1999 (GOG).

Art. 47

Inkrafttreten Der Grosse Rat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.  
Gemäss GrRB vom 6. Dezember 2010 am 1. Januar 2011 in Kraft getreten.